

## Bekanntmachung.

(Som 8. Januar 1909.)

Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Die Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 45) mit ihren Nachträgen vom 23. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195), 5. Dezember 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 365), 13. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 210), 9. März 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 85), 5. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347) ist in der Hauptsache durch das Kostengesetz vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) ersetzt und infolge dessen am 1. Januar 1909 außer Kraft getreten.

In Wirksamkeit stehen nur noch die in der Anlage abgedruckten Vorschriften, welche vom Kostengesetz unberührt geblieben sind.

Marlsruhe, den 8. Januar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Simon.

### Anlage.

Die noch in Kraft stehenden

## Vorschriften der Kostenverordnung

über die Bezüge der Gemeindebeamten, der öffentlichen Schätzer und der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

### Rechtspolizeiliche Geschäfte der Ortsbehörden.

#### § 70.

Lagerbücher. Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher nach §§ 12, 17, 20, 32, 44 der Grundbuchausführungsverordnung beziehen die Gemeindebeamten, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100 und 101\*), die durch die Gemeindegebührenordnung bestimmte Tagesgebühr aus der Gemeindefasse.

#### § 71.

1. Dem Grundbuchhilfsbeamten sind aus der Gemeindefasse zu entrichten:
  - a. für die Vornummerung der Lagerbuchnummern im Hauptbuch und im Pfandbuch (Grundbuchausführungsverordnung §§ 40, 41) . . . . . je 10 Pfennig,

Recht Kostengesetz § 130 Absatz 2 und 3.

wenn aber bei allen in Betracht kommenden Einträgen zusammen mehr als fünf Grundstücksnummern vorzumerken sind, für die sechste und jede folgende nur . . . . . 5 Pfennig;

- b. für den Eintrag in das Verzeichnis der Veränderungen (Grundbuchausführungsverordnung §§ 23, 24) . . . . . je 10 Pfennig,  
wenn aber gleichzeitig mehr als fünf durch ein und dasselbe Rechtsgechäft (z. B. Steigerung, Erbteilung) veranlaßte Änderungen im Grundeigentum des nämlichen bisher eingetragenen Eigentümers zu verzeichnen sind, für den sechsten und jeden weiteren Eintrag . . . . . 5 Pfennig.

2. Werden zufolge Anordnung des Justizministeriums nach § 25 der Grundbuchausführungsverordnung grundbuchmäßige Änderungen vom Grundbuchhilfsbeamten im Lagerbuch nachgetragen, so erhält derselbe aus der Gemeindefasse für jeden Eintrag im Lagerbuch 10 Pfennig.

### Auölagen.

#### § 82

1. Als Erjaz für die Reisekosten der Gemeindebeamten wird, wenn der Geschäftsort Reisekosten. mehr als 2 Kilometer entfernt ist, für jedes angefangene Kilometer der einfachen Ortsentfernung eine Entschädigung von 15 Pfennig erhoben. Dabei darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung des Gemeindebeamten und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

2. Kann Bahn oder Dampfschiff benützt werden, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Betrag der Fahrtaxe der III. Eisenbahn- oder II. Dampfbootklasse, wo Rückfahrarten ausgegeben werden, die Tage hierfür berechnet.

3. Mangels Bahn- oder Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Abjages 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährts, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte dann erhoben, wenn im Einzelfalle eine Fußreise wegen besonderer Umstände nicht ausführbar ist.

#### § 83.

1. Den Gemeindebeamten in Orten von mehr als 4 000 Einwohnern und in Amtsgerichts- sigen ist gestattet, im Falle des § 82 Abjaz 2 die II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse und mangels Bahn- oder Dampfbootsverbindung auch ohne die Voraussetzungen des § 82 Abjaz 3 den Postwagen und bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer ein besonderes Gefährt zu benützen.

2. In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann auf Grund eines Ortsstatuts der Erjaz der Auslagen für Fahrt ohne Rücksicht auf die Entfernung erhoben werden.

#### § 84.

1. Ist der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer entfernt, so wird — neben der Geschäfts- Zagegebür. oder Zeitgebühr für die Amtsverrichtung — für den durch die Abwesenheit von seinem Wohn-

orte verursachten Aufwand des Gemeindebeamten einer Städteordnungsgemeinde eine Entschädigung von 5 *M*, eines anderen Gemeindebeamten eine Entschädigung von 3 *M* für den Tag erhoben.

2. Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem größeren Zeitaufwand die volle Tagesgebühr berechnet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das Geschäft über Mittag erstreckt oder nicht.

#### § 86.

Schäfer. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnitts die Mitglieder der städtischen Schätzungskommission (Grundbuchausführungsgejetz § 31 Absatz 2) und die ständigen öffentlichen Schäfer (Rechtspolizeigejetz § 48 Absatz 2) gleich.

### Hilfspersonen.

#### § 104.

Protokollführer. Wenn Personen, die nicht im staatlichen Dienste stehen, bei Verurteilungen als Protokollführer verwendet werden, erhalten sie die nach der Gemeindegebührenordnung dem Ratsschreiber zustehende Tagesgebühr.

#### § 105.

Urkundszengen. 1. Urkundszengen erhalten als Entschädigung für die erforderliche Zeitverzäumnis 50 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 *M* für einen Tag.  
2. Als ver säumt gilt auch die Zeit, während welcher der Zeuge seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

#### § 106.

Gemeindediener. 1. Gemeindediener erhalten:  
a. für eine Zustellung oder Behändigung 10 Pfennig;  
b. für die Anheftung einer Verfügung oder Bekanntmachung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen 15 Pfennig;  
c. für eine Verkündung mittels der Schelle oder durch Umfragen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr, mindestens aber 40 Pfennig.  
2. Geschieht die Verkündung durch mehrere Gemeindediener, so hat jeder diese Gebühr (Absatz 1 c) anzusprechen; geschieht sie wiederholt, so ist die Gebühr für jede Verkündung besonders zu entrichten.

#### § 107.

Ausrufer und Diener. 1. Ausrufer erhalten für ihre Mitwirkung bei Verurteilungen 50 Pfennig für jede angefangene Stunde, mindestens aber 1 *M* und für einen Tag höchstens 3 *M*.  
2. Die nämliche Gebühr kommt nicht im staatlichen Dienste stehenden Personen zu für

Bedienung bei rechtspolizeilichen Geschäften oder Zwangsvollstreckungen in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens. Auf die in § 106 genannten Geschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### § 108.

1 Die den Hilfspersonen für ihre Mitwirkung bei notariischen Geschäften zukommenden Beträge werden von dem Notariat auf die Staatskasse angewiesen. Bezüge der Hilfspersonen.

2 Wird die Hilfsperson zu einer Verrichtung eines Gemeindebeamten, z. B. zu einer Versteigerung durch den Bürgermeister oder einen Ortsrichter zugezogen, so erhält dieselbe die ihr zukommenden Bezüge aus der Gemeindefasse.

## Verordnung.

(Vom 8. Januar 1909.)

Die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien wird die Hafenordnung für Konstanz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897, Seite 65 ff.), wie folgt abgeändert:

### § 2 Buchstabe b.

In der dritten Zeile wird das Wort „zollfreie“ gestrichen.

### § 12.

Abj. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Dies gilt auch für verpackte und unverpackte zollfreie Waren, mit Ausnahme des Badezeugs von Personen, die die Badeanstalten besuchen, und zollfreier Gegenstände, wie Handwerkszeug von Arbeitern, Schultaschen von Kindern u. s. w., die solche Personen mit sich zu führen pflegen.“

Karlsruhe, den 8. Januar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Hofsekk.

Schneider.